



Schutzkonzept für die Vereinsangebote in Sporthallen (3G-Regel)

Stand: 11. Oktober 2021

Änderungen zur vorangegangenen Version des Schutzkonzeptes vom 23.08.2021 sind gelb hervorgehoben.

1. Einleitung

Dieses Schutzkonzept wurde auf Grundlage der gültigen [Corona-Verordnung der Stadt Hamburg](#) sowie den damit einhergehenden Handlungsempfehlungen für den Vereinssportbetrieb in den öffentlichen Sporthallen der Freien und Hansestadt Hamburg erstellt. Es berücksichtigt die Vorgaben durch das Infektionsschutzgesetz in seiner aktuellen Form sowie die Empfehlungen der Sportfachverbände. Das Schutzkonzept hat zum Ziel, durch geeignete Maßnahmen das Infektionsrisiko beim Sportbetrieb auf ein Minimum zu reduzieren, gleichzeitig aber ein größtmögliches Sportprogramm zu ermöglichen. Es wird bei Bedarf den aktuellen Beschlüssen angepasst.

Dieses Schutzkonzept gilt für alle HNT-Vereinsangebote in Schulsport- und anderen öffentlichen Hallen.

Den nachfolgend aufgeführten Regeln und Maßnahmen ist unbedingt Folge zu leisten!

Sie sind auch online unter www.hntonline.de/restart einsehbar. Zusätzlich zu diesen allgemeinen Vorgaben ist das spezifische Konzept der jeweiligen Sportart zu beachten und einzuhalten. Bei Zuwiderhandlung sind die Trainer:innen, Übungsleiter:innen und auch Mitarbeiter:innen der HNT dazu berechtigt, die Person vom Training auszuschließen und sie auch der Räumlichkeiten zu verweisen. Sollten gehäuft und/oder dauerhaft Verstöße auftreten, ist auch eine erneute Schließung der Sporthallen möglich. Deshalb und zum Wohle aller ist den folgenden Punkten unbedingt Folge zu leisten.

2. 3G- & 2G-Zugangsregel

Die Sportangebote der HNT finden weiter nach der 3G-Zugangsregel statt, und sind damit für vollständig geimpfte, genesene sowie negativ getestete Personen zugänglich. Für diese Angebote gelten die nachfolgend aufgeführten Punkte 3 bis 7.

Sollten Abteilungen der HNT auf eigenen Wunsch die 2G-Zugangsregel anwenden wollen, ist dies möglich. In diesem Fall ist die HNT-Verwaltung über dieses Vorhaben zu

informieren. In Rücksprache mit der Abteilung wird ein Schutzkonzept für das 2G-Angebot erstellt und die Anzeige bei der Behörde vorgenommen.

Sportangebote der HNT, die nach dem 2G-Regel stattfinden, werden auf www.hntonline.de/restart gesondert gekennzeichnet und sind nur für vollständig geimpfte sowie genesene Personen zugänglich. Die nachfolgenden Punkte 3 bis 7 finden bei 2G-Angeboten keine Anwendung. Es ist dann das entsprechende Schutzkonzept für das jeweilige Sportangebot zu beachten und dringend einzuhalten.

3. Zugangsberechtigte Personen & Testpflicht

- **Personen, die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus aufweisen, dürfen die Vereinshallen nicht betreten und nicht am Sportbetrieb teilnehmen.** Bekannte Symptome sind u.a. Husten, Fieber, Schnupfen, eine Störung oder der Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns und akute Atemnot.
- Zugangsberechtigt sind bei HNT-Angeboten **nur Mitglieder oder Kursteilnehmer:innen der HNT, die aktiv am Training teilnehmen, sowie Trainer:innen, Übungsleiter:innen und Mitarbeiter:innen der HNT.** Begleitpersonen, Eltern und Zuschauern ist der Zugang nicht gestattet. Eine Ausnahme besteht, wenn Begleitpersonen z.B. aufgrund von körperlichen Einschränkungen notwendig sind sowie für Teilnehmer:innen beim Eltern-Kind-Turnen. Kinder dürfen von ihren Eltern nur bis zur Halle gebracht werden und werden anschließend auch vor der Halle wieder abgeholt.
- **Zugangsberechtigt sind zudem nur Personen, die vollständig geimpft, von COVID-19 genesen oder negativ getestet sind (3G-Regel).** Es ist einer der folgenden Nachweise zu erbringen:
 - Personen, die seit mehr als 14 Tagen vollständig geimpft sind, müssen einen **Coronavirus-Impfnachweis** in schriftlicher oder digitaler Form zu Beginn des Trainings vorlegen. Es gelten die Vorgaben für den Coronavirus-Impfnachweis nach §2 Absatz 5 der [Hamburger Corona-Verordnung](#). Diese setzt unter anderem voraus, dass die letzte erforderliche Einzelimpfung mindestens 14 Tage zurückliegt.
 - Personen, die in den vergangenen sechs Monaten von COVID-19 genesen sind, müssen einen **Genesenennachweis** in schriftlicher oder digitaler Form zu Beginn des Trainings vorlegen. Es gelten die Vorgaben für den Genesenennachweis nach §2 Absatz 6 der [Hamburger Corona-Verordnung](#). Diese setzt unter anderem voraus, dass die zugrundeliegende Testung mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt.
 - Personen, die nicht vollständig geimpft oder von COVID-19 genesen sind, müssen vor jedem Training **einen negativen Coronavirus-Testnachweis** vorlegen. Als Testnachweis gilt ein negatives Testergebnis eines PCR-Tests oder eines Schnelltests, **der von einem medizinischen Anbieter (Arztpraxis, Apotheke oder Labor) durchgeführt wurde.** Der PCR-Test darf

höchstens 48 Stunden alt sein. Der Schnelltest darf höchstens 24 Stunden alt sein. Das Testergebnis muss in schriftlicher oder digitaler Form zu Beginn des Trainings vorgelegt werden.

- Die **Nachweispflicht (3G-Regel)** gilt auch für alle **Anleitungspersonen**, die in den Sporthallen Sportangebote betreuen. Dabei ist es egal, ob es sich um ein Angebot im Erwachsenenbereich oder für Kinder unter 14 Jahren handelt.
- **Anleitungspersonen, die tägliche Angebote anbieten und weder vollständig geimpft noch genesen sind**, müssen pro Woche nur zwei Testnachweise an zwei nicht aufeinanderfolgenden Werktagen vorlegen.
- Die **Nachweispflicht (3G-Regel)** gilt auch für **Eltern oder andere Begleitpersonen, die im Rahmen des Eltern-Kind-Turnens** am Training teilnehmen.
- Die **Testpflicht gilt NICHT für Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres**. Sie müssen entsprechend keinen Nachweis erbringen.
- Die **Testpflicht gilt NICHT für Schülerinnen und Schüler, unabhängig vom Alter und der Schulform**. Diese Befreiung von der Testpflicht ist gestattet, weil die Schülerinnen und Schüler in der Schule regelmäßig getestet werden. Schülerinnen und Schüler zwischen 7 und 13 Jahren benötigen für die Teilnahme am Sportbetrieb keinen Nachweis. Schülerinnen und Schüler ab 14 Jahren benötigen einen Schülerschein, eine Schülerfahrkarte oder eine andere Form des Nachweises.

4. Betreten und Verlassen der Sporthallen

Aufgrund der zum Teil unterschiedlichen Bauweisen und Gegebenheiten in den öffentlichen Sporthallen **ist grundsätzlich die Beschilderung vor Ort zu beachten**. Außerdem gelten folgende Regelungen für den Zugang und das Verlassen der Sporthallen:

- Personen, die auf den Beginn ihres Trainings warten, tun dies bitte an einem Ort im direkten Umfeld der Hallen, an dem der im Freien vorgeschriebene Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann. **Direkt vor dem Eingang sowie im Eingangsbereich der Halle soll nicht gewartet werden**.
- Nach dem Training sind die Hallen **zügig wieder zu verlassen**. Das Verweilen in der Halle und direkt vor den Ein- und Ausgängen ist nicht gestattet.
- Der Zutritt zu den Hallen **erfolgt nacheinander** und so weit möglich unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m. Sollte es beim Verlassen oder Betreten zu **Warteschlangen** kommen, ist der Mindestabstand ebenfalls zu beachten.
- **Wir empfehlen beim Betreten und Verlassen der Halle das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung**. Während des Trainings kann die medizinische Mund-Nasen-Bedeckung abgelegt werden. Kinder sind bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres von der Tragepflicht befreit.

- Es ist außerdem zu beachten, dass derzeit **auf dem Schulgelände eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden muss**. Dies gilt auch für Teilnehmer:innen von Vereinsangeboten, sollten sie auf dem Weg zur Halle über das Schulgelände gehen.
- Das Betreten und Verlassen der Sporthalle erfolgt über **die dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Ein- und Ausgänge**.

5. Räumlichkeiten

- **Die Umkleieräume, Duschbereiche und Toiletten können genutzt werden.** Dabei ist die Beschilderung vor Ort zu beachten. Diese ist maßgeblich und muss entsprechend befolgt werden.
- Besonders bei größeren Sportgruppen kann es aufgrund der besonderen Regeln aber schnell voll werden und zu Wartezeiten kommen. **Deshalb empfehlen wir weiterhin, in Sportkleidung zum Training zu kommen und zu Hause zu duschen.** Das verringert nicht nur die Ansteckungsgefahr, sondern kostet auch keine wertvolle Trainingszeit oder stört Abläufe beim Training.
- Bei der Nutzung der Umkleiden und Duschen **muss durchgehend der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen eingehalten werden.** Die Personenanzahl ist in der Umkleide entsprechend zu begrenzen.
- Bei der Nutzung der Umkleiden **ist eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.** Beim Duschen kann diese abgesetzt werden.
- Um zu verhindern, dass sich Trainingsgruppen treffen, müssen die Hallen pünktlich verlassen werden. Das bedeutet, **dass das Umziehen und Duschen innerhalb der eigenen Trainingszeit erfolgen muss!**
- Um die Umkleiden und Duschbereiche zu lüften, **sollten die Fenster nach Möglichkeit durchgehend geöffnet bleiben.** Sollte das nicht möglich sein, nach dem Umziehen und Duschen bitte stoßlüften. Nach dem Verlassen der Räume bleiben die Türen offen.
- Die Sporthallen werden **im bisherigen Umfang (i.d.R. täglich) gereinigt.** Eine regelmäßige Reinigung von Oberflächen, die durch die Nutzer häufig berührt werden, und der Oberflächen der Sportgeräte liegen in der Verantwortung der Vereine. Die Nutzung der mobilen Großsportgeräte wie z.B. Barren und Turnkästen kann nur erfolgen, wenn sie sachgerecht durch den Nutzer gereinigt werden.
- Die Räumlichkeiten **sind regelmäßig, möglichst vor und nach dem Training, zu lüften.** Sofern technisch möglich, dürfen ausnahmsweise die Fluchttüren zur Lüftung genutzt werden.

6. Sportbetrieb

- Je nach Größe der Sporthalle sind unterschiedliche Gruppengrößen erlaubt. Die maximal mögliche Personenzahl richtet sich nach der Raumgröße. Hierbei gilt 1 Person je 10 qm Fläche. In einer normalen Einfeldhalle (ca. 400 qm) sind damit bis zu 40 Personen möglich. In einer Mehrfeldhalle entsprechend bis zu 40 Personen pro Hallenfläche. Die Anleitungspersonen sind zu dieser Personenzahl hinzuzählen.
- Unabhängig von der erlaubten maximalen Anzahl an Personen ist die Gruppengröße so zu begrenzen, dass alle Abstands- und Hygieneregeln durchgängig eingehalten werden können.
- Innerhalb der Sportgruppen ist Kontakt und Training ohne Abstand zulässig, dies gilt insbesondere für Mannschafts- und Kontaktsportarten sowie „wenn bei der Sportausübung nach der jeweiligen Sportart der Standort der Sporttreibenden und die Distanz zu anderen Personen nicht unverändert bleibt“ ([Corona-Verordnung der Stadt Hamburg](#) §20 Absatz 1 Nummer 5).
- Ist die Sportausübung kontaktlos und mit Abstand möglich, so ist zu anderen Personen ein Mindestabstand von 2,5 m einzuhalten. Dasselbe gilt für den Aufbau von Sportgeräten.
- Generell sind alle Personen aufgerufen, **die körperlichen Kontakte zu anderen Personen auf ein nötiges Minimum zu reduzieren**. Daher ist auch auf das Uarmen, Abklatschen oder andere Formen der Begrüßung/ Verabschiedung weiterhin zu verzichten.
- Auch die **Anleitungspersonen** sind dazu angehalten, nach Möglichkeit durchgehend den Mindestabstand von 2,5 m zu der Sportgruppe einzuhalten. Ist dies aufgrund der sportartspezifischen Trainingsgestaltung nicht möglich (z.B. Hilfestellung an Geräten), ist auch weniger Abstand sowie Kontakt zulässig. Auch hier gilt: Der körperliche Kontakt sowie das Unterschreiten des Mindestabstandes sind auf ein nötiges Minimum zu reduzieren. Anleitungspersonen müssen während des Trainings genau wie die Sporttreibenden keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- **Für das Eltern-Kind-Turnen gilt eine Ausnahmeregelung**. Eltern oder andere Begleitpersonen werden hier nicht zur Gruppengröße hinzugezählt. Jedes teilnehmende Kind darf allerdings nur von einer Person begleitet werden. Für die Eltern und Begleitpersonen gilt **die Nachweispflicht (3G-Regel)**.
- Im Eingangsbereich, den Fluren, den Umkleiden und Sanitärräumen **ist der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen** einzuhalten. Die zuvor beschriebenen Ausnahmen vom „Abstandsgebot“ findet nur während des Trainings keine Anwendung.
- Die **Einteilung der Trainingszeiten** erfolgt durch die HNT-Verwaltung in Absprache mit den Abteilungen und orientiert sich an den regulären Trainingszeiten in

den Vereinshallen. Abweichungen von den regulären Zeiten können aufgrund der besonderen Anforderungen unter Corona-Bedingungen möglich sein.

- **Verkürzte Nutzung:** Die Halle darf frühestens 5 Minuten nach Beginn der offiziellen Trainingszeit betreten werden und muss mindestens 5 Minuten vor Ende der Trainingszeit wieder verlassen werden. Durch diesen zeitlichen Puffer soll ein Aufeinandertreffen der verschiedenen Nutzer in der Halle vermieden werden.
- Beim Training sind neben den grundsätzlichen Verhaltensregeln für die Sporthallen **die sportartspezifischen Schutzkonzepte sowie die Regeln und Vorgaben** der Sportfachverbände zu beachten.
- Die Sporttreibenden müssen **Getränke sowie Handtücher selbst mitbringen**.
- Nach Möglichkeit nutzt jeder Sporttreibende **nur sein eigenes, mitgebrachtes Trainingsequipment**. Dort, wo Sportgeräte gemeinschaftlich genutzt werden müssen, ist eine personenbezogene Nutzung zu empfehlen. Jedes Gerät ist bei einem Personenwechsel zu desinfizieren.
- Mobile Großsportgeräte wie z.B. Barren oder Turnkästen **müssen nach der Nutzung sachgemäß gereinigt werden**. Dies gilt auch für Kleingeräte sowie Trainings- und Spielmaterialien. Dies muss innerhalb der eigenen Trainingszeit erfolgen. Hierzu stellt die HNT Reinigungsmittel zur Verfügung. Es muss vermieden werden, dass Holz, Leder und andere empfindliche Materialien mit aggressiven Desinfektions-/ Reinigungsmitteln zerstört oder unbrauchbar gemacht werden.
- Die **gängigen Hygiene-Empfehlungen** auf Basis der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) sind dauerhaft einzuhalten. Dazu zählen unter anderem:
 - Regelmäßiges und gründliches Händewaschen (mind. 20 Sekunden)
 - Die Hände aus dem Gesicht fernhalten
 - Richtige Hust- und Niesetikette
- Die Trainer:innen und Übungsleiter:innen sorgen dafür, dass **ausreichend Handdesinfektionsmittel** für die anwesenden Sporttreibenden bereitgestellt wird. Alternativ können die Hände auch gründlich gewaschen werden.

7. Kontroll- und Dokumentationspflichten für Anleitungspersonen

- **Die Anleitungsperson ist vor Trainingsbeginn dazu verpflichtet, die Nachweise (3G-Regel) der Teilnehmenden zu kontrollieren.**
 - Die Nachweise sind von den Teilnehmern:innen in schriftlicher oder digitaler Form vor Beginn des Trainings vorzulegen. Die Anleitungsperson hat sicherzustellen, dass nur Personen mit einem gültigen Nachweis am Training teilnehmen.

- Eine Dokumentation der einzelnen Nachweise durch die Anleitungsperson ist nicht erforderlich. Wir stellen es unseren Trainern:innen und Übungsleiter:innen aber frei, die Nachweise von ihren Teilnehmenden einzufordern. In diesem Fall müssen die Daten vertraulich behandelt werden und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist von vier Wochen müssen die Daten gelöscht werden. Es gelten die Datenschutzbestimmungen der HNT.
- Den Teilnehmenden selbst empfehlen wir, die Nachweise vier Wochen aufzubewahren, um im Fall des Auftretens einer Corona-Infektion die negative Testung nachweisen zu können.
- Alle Anleitungspersonen sind außerdem verpflichtet, die **Kontaktdaten (Name, Anschrift und Telefonnummer) der Teilnehmenden zu dokumentieren**. Hierzu kann Anlage 1 verwendet werden.
 - Bei Kursen, die online gebucht werden, ist die im vorangegangenen Punkt genannte Dokumentation nicht notwendig. Hier können Kontaktpersonen über die digitale Anmeldung nachvollzogen werden.
 - Die Kontaktdaten werden vier Wochen aufbewahrt und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorgelegt. Darüber hinaus werden die Daten vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist werden die Daten gelöscht. Es gelten die Datenschutzbestimmungen der HNT.
- Die Anleitungspersonen sind dafür verantwortlich, die Teilnehmenden vor Beginn des Trainings **über die entsprechenden Regelungen zu informieren** und deren Einhaltung sicherzustellen.
- Die Anleitungspersonen müssen ihre Teilnehmer:innen außerdem dazu anhalten, **die Halle nach dem Ende des Trainings zügig wieder zu verlassen**.



Dokumentation Teilnehmer:innen

Name Kurs _____ Trainer/ÜL _____

Datum _____ Uhrzeit _____ Ort _____

	Vor- & Nachname	Telefonnummer	Anschrift
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			

13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			

Die Kontaktdaten der Teilnehmer:innen werden erfasst und gespeichert, um im Fall des Auftretens einer Corona-Infektion unter den Teilnehmer:innen Infektionsketten nachvollziehen zu können. In einem solchen Fall ist die HNT verpflichtet, die Daten an das zuständige Gesundheitsamt weiterzuleiten. Darüber hinaus werden die Daten vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. Die Daten werden vier Wochen aufbewahrt. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist werden die Daten gelöscht. Es gelten die Datenschutzbestimmungen der HNT.

Unterschrift Anleitungsperson

Ort, Datum